jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/11/17 1Ob34/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1986

Norm

AbgEO §43
AHG §1 Abs2 Cd2
AHG §1 Abs2 F

Rechtssatz

Dadurch, daß die Abgabenbehörde den Ort der Versteigerung in die Räume des Dorotheum Auktions -, Versatz -, und Bank - Gesellschaft mbH verlegt, wird dieser keine Aufgabe der Hoheitsverwaltung übertragen. Im Versteigerungsverfahren bleiben alle hoheitlichen Vollzugsakte der Abgabenbehörde bzw dem von ihr entsandten Vollstrecker vorbehalten. Versteigert die Dorotheums GmbH ungeachtet Einstellung der Exekution die bei ihr untergebrachten Gegenstände eigenmächtig, wurde sie nicht als Organ des Rechtsträgers Bund tätig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/86
  Entscheidungstext OGH 17.11.1986 1 Ob 34/86
  Veröff: SZ 59/199

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0049232

Dokumentnummer

JJR_19861117_OGH0002_0010OB00034_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at